

„Häufig gestellte Fragen zur Verwaltungsvorschrift „Qualifizierung von Tagespflegepersonen in RLP“ vom 25. Januar 2017“

Im Jahr 2015 gab das Deutsche Jugendinstitut (DJI), basierend auf einem Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, das kompetenzorientierte Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) heraus. In Rheinland-Pfalz wurden die Neuerungen an den Modellstandorten der Stadt Mainz und dem Landkreis Mainz-Bingen erprobt. Aufgrund der guten Erfahrungen der Modellstandorte und dem Wunsch, den gestiegenen frühpädagogischen Anforderungen an Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern Rechnung zu tragen, wurden die bis dahin bestehenden Förderhinweise zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen seitens des Landes überarbeitet. Grundlage der Förderung ist seit 1. Oktober 2017 die Verwaltungsvorschrift „Qualifizierung von Tagespflegepersonen in Rheinland-Pfalz“ vom 25. Januar 2017 auf der Grundlage des QHB (veröffentlicht unter der Nr. 2163 im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung und des Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur vom 24. Juli 2017).

Es ist wichtig zu wissen, dass das QHB sich an einer kompetenzorientierten Methodik und Didaktik orientiert. Diese ist von Anfang an darauf ausgerichtet Kompetenzen von Teilnehmenden mit einzubeziehen, was bedeutet, dass das Lernen nicht lehrplanorientiert sondern teilnehmerorientiert stattfindet. Das QHB ist also - anders als das DJI Curriculum - kein Lehrplan, was eine andere Herangehensweise in der Qualifizierung erfordert. Weniger Input und Leitung durch die Referentinnen und Referenten und mehr Eigeninitiative von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern führt dazu, dass ein gemeinsamer Prozess des Lernens entsteht, der von Referentinnen und Referenten begleitet wird und von dem alle profitieren können. Insofern ist kompetenzorientiertes Lernen auch eine Herausforderung für diejenigen, die in der Qualifizierung tätig sind, da sie sich auf jede Menge Unerwartetes und Ungeplantes einlassen und evtl. dann von ihrem Plan abweichen müssen. Verständlicherweise erreichte uns daher seit in Kraft treten der Verwaltungsvorschrift eine Reihe von Fragen von Seiten der für Kindertagespflege zuständigen Fachberatungen und Jugendamtsleitungen sowie den Vertreterinnen und Vertretern der Bildungsträger. Wir haben diese Fragen gesammelt und mit Unterstützung der rheinland-pfälzischen Modellstandorte und des Bundesverbandes für Kindertagespflege Antworten formuliert, die wir Ihnen im Folgenden an die Hand geben möchten:

1. Zeitlicher Ablauf der Qualifizierung (Empfehlung)

Die Grundqualifizierung umfasst zunächst 160 tätigkeitsvorbereitende Unterrichtseinheiten, zu denen sinnvollerweise die 40 Stunden des vorgesehenen Praktikums für den Zeitraum von ca. drei Wochen parallel durchgeführt werden.

Im Anschluss erfolgt die Lernergebnisfeststellung (Kolloquium) mit dem Ziel der Erteilung einer „Bescheinigung“. Diese Bescheinigung ist Voraussetzung zum Erhalt einer Pflegeerlaubnis für eine Tätigkeit als Tagespflegeperson. Danach sind die 50 tätigkeitsbegleitenden Unterrichtseinheiten zu absolvieren. Nach Aussage der ehemaligen Modellstandorte hat es sich bewährt, diese nach einem Zeitraum von zwei bis vier Monaten praktischer Tätigkeit durchzuführen, vorzugsweise an ganzen Samstagen, da sich dadurch viel Raum für eine Reflexion ergibt. Die konkrete Ausgestaltung des Ablaufs liegt in der Verantwortung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Nach Absolvierung der 50 tätigkeitsbegleitenden Unterrichtseinheiten erhalten die Teilnehmenden das Abschlusszertifikat. Der vorgeschalteten Eignungsfeststellung durch die Jugendämter kommt in diesem Zusammenhang eine wichtige Bedeutung zu. Eine sorgfältige Auswahl der angehenden Tagespflegepersonen stellt am ehesten sicher, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Grundqualifizierung (210 UE + 40 Std. Praktikum) komplett gemäß der neuen Verwaltungsvorschrift absolvieren können.

Das Praktikum sollte möglichst an beiden Lernorten (KTP/ Kita) stattfinden. Vergleiche hierzu die Handreichung des Bundesverbandes für Kindertagespflege für Bildungsträger vom Mai 2016: „Das Praktikum in der Grundqualifizierung“ des Bundesverbandes für Kindertagespflege unter <https://www.bvkt.de/service/publikationen/handreichung-zum-praktikum/>

Stehen nicht genügend Mentorinnen oder Mentoren im eigenen Jugendamtsbereich zur Verfügung, ist zu prüfen, ob in einer Nachbarstadt bzw. in einem benachbarten Landkreis ein Praktikum möglich ist. Ggf. kann das Praktikum auch nur in einer Kita stattfinden statt an beiden Lernorten.

Eine Bewertung des Praktikums ist nicht vorgesehen. Die Themen des Praktikums fließen regelmäßig in die Qualifizierung ein, da diese Teile der Qualifizierung sind. Hierfür sollten ausreichende Reflexionsphasen vorgesehen werden.

Für weitere Fragen zur inhaltlichen und zeitlichen Ausgestaltung des Praktikums empfehlen wir die oben bereits genannte Broschüre „Das Praktikum in der Grundqualifizierung“ und verweisen des Weiteren auf die Module 10 „Planung der Praktika“ und 21 „Nachbereitung der Praktika“ des QHB 2.

2. Bescheinigung zur Aufnahme der Tätigkeit als Tagespflegeperson

Die Qualifizierung von Tagespflegepersonen sieht laut Verwaltungsvorschrift am Ende der tätigkeitsvorbereitenden und tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung die Vergabe eines Abschlusszertifikates vor.

Damit die Teilnehmenden nach Ende der tätigkeitsvorbereitenden und vor Absolvierung der tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung ihre Tätigkeit als

Tagespflegeperson aufnehmen können, erhalten sie nach erfolgreicher Lernfeststellung eine Bescheinigung seitens des Bildungsträgers über die bisher absolvierten Unterrichtseinheiten. Diese Bescheinigung sollte Grundlage für die Erteilung der Pflegeerlaubnis nach SGB VIII sein. Es bleibt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe überlassen, wie sie die Pflegeerlaubnis ausgestaltet um sicherzustellen, dass die tätigen Tagespflegepersonen die obligatorischen tätigkeitsbegleitenden 50 Unterrichtseinheiten absolvieren.

3. Verkürzte Qualifizierung für pädagogische Fachkräfte

Die verkürzte Qualifizierung für pädagogische Fachkräfte ist im QHB nicht mehr vorgesehen und wurde dementsprechend in unserer neuen Verwaltungsvorschrift nicht geregelt.

Da pädagogische Fachkräfte aber einen Berufsabschluss mitbringen empfehlen wir, diesen auch anzuerkennen und weiterhin eine verkürzte Qualifizierung aus den Modulen der Grundqualifizierung des QHB im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten für pädagogische Fachkräfte anzubieten. Dabei sollten insbesondere die Module aus dem QHB angeboten werden, die das Spezifikum der Kindertagespflege verdeutlichen (Orientierungsphase des QHB). Nach erfolgreichem Abschluss erhalten die Teilnehmenden ein Zertifikat analog Punkt 6.1 der Verwaltungsvorschrift.

4. Lernergebnisfeststellung

Wie sollte eine Lernergebnisfeststellung aussehen?

Es ist wichtig, dass im Rahmen der Lernergebnisfeststellung Lernentwicklungen und Lernwege dynamisch erfasst werden. Das heißt, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Kurses schildern hier ihre eigenen Lernzuwächse z.B. anhand einer Lernsituation aus der Praxis, die sie selbst erlebt haben (z.B. im Praktikum).

Die Lernergebnisfeststellung kann wie bisher als Kolloquium (Fachgespräch) durchgeführt werden.

Die Kolloquien-Gruppen sollten nicht mehr als drei Personen umfassen. Pro Person sollte mindestens 15 Minuten Zeit für Präsentation, Erläuterungen und Nachfrage/ Gespräch zur Verfügung stehen.

Vergleiche hierzu auch die Hinweise im Manual des QHB 1 auf S. 36 und in der Richtlinie zur Vergabe des Zertifikats des Bundesverbandes S.12 und 13

<https://www.bvktp.de/service/publikationen/richtlinie-zur-vergabe-des-zertifikats/>

Wird die Lernergebnisfeststellung/ das Kolloquium nicht erfolgreich abgeschlossen, kann eine Wiederholung angeboten werden.

5. Dilemma-Situation

Was ist eine standardisierte Dilemma-Situation?

Eine standardisierte Dilemma-Situation ist eine bestimmte Problemsituation, die während der Tätigkeit als Tagespflegeperson auftreten kann. Sie wird vom Bildungsträger im Rahmen der tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung vorgegeben und sollte sich am Leistungsstand der Teilnehmenden orientieren, so dass diese nicht überfordert werden. Ggf. hält der Bildungsträger mehrere Dilemma-Situationen vor, die er einsetzen kann (vgl. Manual in QHB 1 und Modul 25 QHB 2 ab Seite 5). Themenvorgaben der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nicht vorgesehen.

6. Erste Hilfe Kurse

Welche Erste-Hilfe-Kurse können genutzt werden?

Es gibt zwei Arten von Erste-Hilfe-Kursen, die im Rahmen der Qualifizierung zur Tagespflegeperson genutzt werden können:

- Erste-Hilfe-Kurs für Ersthelfer (Thema Säugling und Kleinkinder),
- Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder.

Nach den Empfehlungen der Unfallkasse RLP sollte, sofern beide Kurse angeboten werden, der Kurs für Ersthelfer vorrangig genutzt werden.

7. Differenzierung in der Qualifizierung des durchführenden Anbieters

7.1 Warum gibt es eine Differenzierung in der Qualifizierung des durchführenden Anbieters? (Pkt. 5.2 und 5.3)

Grundqualifizierungsmaßnahmen nach Anhang I.1 und 2 sowie die weitere tätigkeitsbegleitende Qualifizierung nach Anhang I.3.1 sind durch einen nach dem rheinland-pfälzischen Weiterbildungsgesetz anerkannten Bildungsträger oder durch einen vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe autorisierten anderen Träger mit pädagogischen Fachkräften, die mindestens drei Jahre Erfahrung in der Erwachsenenbildung haben, durchzuführen. Die weitere tätigkeitsbegleitende Qualifizierung nach Anhang I.3.2 kann auch von einem Fortbildungsanbieter mit Erfahrung in Methodik und Didaktik der Erwachsenenbildung und Kenntnissen in der Kindertagespflege durchgeführt werden.

Diese Differenzierung hat ihren Ursprung in den bis 30. September 2017 gültigen Förderhinweisen zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen. Bei der weiteren tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung nach Anhang I.3.2 handelt es sich um die

ehemalige Fortbildung, deren Module auch einzeln gefördert werden können. Selbstverständlich können auch diese Module von einem Bildungsträger nach Pkt. 5.2 durchgeführt werden.

7.2 Ist eine Ausschreibung zwingend vorgeschrieben? (Pkt. 5.4)

Der Satz „Bei der Auswahl des Bildungsträgers sind die Bestimmungen der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) anzuwenden. Die Entscheidung ist durch einen Vermerk zu dokumentieren“ ist mit gleichem Wortlaut in den bis 30. September 2017 gültigen Förderkriterien unter Pkt. 5.3 zu finden und insofern keine neue Vorschrift. Wenn ein Jugendamt mit einem neuen Bildungsträger arbeiten möchte, sind die Regeln der VOL/A zu beachten.

8. Finanzierung der Grundqualifizierung

8.1 Können tätigkeitsvorbereitende und tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung auch getrennt angeboten (und finanziert) werden?

Nein. Die Fehlbedarfsfinanzierung von bis zu 10.000 € umfasst

- die 160 UE tätigkeitsvorbereitende Qualifizierung,
- parallel dazu die 40 Std. Praktikum,
- die praktische Tätigkeit (ca. 1-4 Monate) nach der Lernergebnisfeststellung, dem Kolloquium und
- die 50 UE tätigkeitsbegleitende Qualifizierung.

Die Fachberatungen planen in Absprache mit ihrem Bildungsträger den festen Zeitplan für diese Grundqualifizierung und stellen den Förderantrag mit dem Beginn- und Enddatum der Qualifizierung an das Ministerium.

8.2 Von wie vielen eingesetzten Mentorinnen und Mentoren und welchem Betrag/ Zeitrahmen für deren Schulung wird ausgegangen?

Im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung stellt das Ministerium für die Schulung und die Aufwandsentschädigung insgesamt 1.000 € je Grundqualifizierung zur Verfügung. Die Schulung der Mentorinnen und Mentoren kann entweder durch die Referentin oder den Referenten des Bildungsträgers übernommen werden, der die Grundqualifizierung durchführt oder durch eine Referentin oder einen Referenten für „Praxisanleitung“. Die Schulung kann je nach Bedarf z.B. an einem Abend in ca. 3 Unterrichtseinheiten oder an einem Samstag mit bis zu 6 Unterrichtseinheiten stattfinden. Nach den Erfahrungen der Modellstandorte macht es Sinn im Nachgang ein Reflexionsgespräch mit den Beteiligten zu führen. Die Ausgestaltung liegt jedoch in der Verantwortung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Kolleginnen in Mainz und Mainz-Bingen haben uns ihre Unterstützung und Gesprächsbereitschaft bezüglich Ihrer Erfahrungen in dieser Hinsicht signalisiert.

9. Anschlussqualifizierung

9.1 Ist die Anschlussqualifizierung für bereits qualifizierte Tagespflegepersonen verpflichtend? (Pkt. 7.4)

Die Anschlussqualifizierung bedeutet eine Qualitätssteigerung in der Tätigkeit der Tagespflegepersonen, die vom Land finanziell unterstützt wird. Die Entscheidung, ob eine Anschlussqualifizierung erfolgen sollte, obliegt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Das Datum der Pflegeerlaubnis könnte dabei als Entscheidungshilfe dienen.

9.2 Wer darf eine Anschlussqualifizierung durchführen?

Ein Bildungsträger, der die Voraussetzungen nach Pkt. 5.2 der Verwaltungsvorschrift mitbringt.

9.3 Werden in den vergangenen Jahren bereits absolvierte Module anerkannt?

Nein. Es sind die neuen Module des QHBs zu absolvieren.

10. Fragen zum Arbeitsmaterial des QHB

10.1 Ist das QHB 1 und 2 nur für das Land, für Bildungsträger und Fachberaterinnen und Fachberater der Jugendämter gedacht oder sollte es als Arbeitsgrundlage auch direkt den Tagespflegepersonen zur Verfügung stehen?

Das QHB muss den Tagespflegepersonen nicht zur Verfügung gestellt werden. Hilfreich ist aber, den Businessplan z.B. als Klassensatz beim Verlag zu bestellen und diesen dann jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer auszuhändigen. In jedem QHB gibt es einen Download-Code, über den man sich Materialien für die Kurse auch herunterladen kann.

10.2 Gibt es – wie im alten Curriculum – auch im QHB 1 und 2 Arbeitsblätter, die als Kopien von den Referentinnen und Referenten als Arbeitsmaterial genutzt werden können?

Ja, diese gibt es vereinzelt bei den Modulen auf den letzten Seiten. Sie sind durchgängig als Arbeitsblätter mit „AB“ gekennzeichnet. Über die Geeignetheit der Arbeitsblätter entscheidet jede Referentin bzw. jeder Referent eigenverantwortlich.

Bei Bedarf ist die Erstellung von eigenen situationsgerechten Arbeitsblättern empfehlenswert.

11. Anerkennung der Zertifikate des rheinland-pfälzischen Qualifizierungsprogramms seitens des Bundesverbandes Kindertagespflege

Soll nach Absolvierung der Qualifizierung ein Zertifikat des Bundesverbandes vergeben werden, so muss mit dem Bundesverband Kindertagespflege eine Kooperationsvereinbarung geschlossen werden. Hierin verpflichten sich die Bildungsträger nach dieser Richtlinie zu arbeiten und legen entsprechende Unterlagen vor. Bei Interesse werden Sie sich bitte an den Bundesverband Kindertagespflege.

Siehe hierzu auch die Richtlinie des Bundesverbandes Kindertagespflege zur Vergabe des Zertifikates unter

<https://www.bvktp.de/service/publikationen/richtlinie-zur-vergabe-des-zertifikats/>